



Änderungsnachweis

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Änderung</i>
26.03.2008	Schenefeld	Beschluss der Gebührenordnung
06.11.2012	Hamburg	Änderung von 3. Gemäß Änderungsantrags sowie Änderung des Verbandsnamens gemäß des der Satzungsänderung vom 06.11.2012
30.10.2017	Hamburg	Änderung von 3. Gemäß Änderungsantrags der Gebührenordnung vom 30.09.2017



1. Allgemeines

- 1.1. Die Gebührenordnung (GBO) regelt die ordentlichen Verbindlichkeiten wie Lizenzgebühren, Kursgebühren, usw. sowie außerordentliche Verbindlichkeiten wie Mahnungen und Gebühren bei Verstößen gegen die Ordnungen des Verbandes. Die Gebührenordnung ist der Finanzordnung (FZO) untergeordnet
- 1.2. Die Erhebung von Gebühren erfolgt ausschließlich auf entsprechenden Antrag durch die Geschäftsstelle des Floorball Hamburg oder durch deren Schatzmeister.

2. Beschlussfassung und Gültigkeit

- 2.1. Die GBO gilt ab dem Zeitpunkt Ihrer Beschlußfassung. Werden Veränderungen der GBO beschlossen, welche die allgemeinen Regelungen zum Spielbetrieb betreffen, so treten diese mit Beginn der auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung folgenden Saison in Kraft. Ausnahmen hiervon müssen in dem Beschluß der Delegiertenversammlung gesondert vermerkt werden.
- 2.2. Für das Verbandsmitglied gilt die GBO für die Dauer seiner Mitgliedschaft und darüber hinaus bis zur vollständigen Begleichung aller während seiner Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen.

3. Gebühren für den Spielbetrieb

- 3.1. Für jeden am Ligaspielbetrieb der Landesverbände von FD teilnehmenden Spieler hat der Verein eine Lizenzgebühr an den Floorball Bund Hamburg e.V. zu entrichten:

Die Lizenzgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- Lizenzgebühr gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung von FD
- Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro pro Lizenz

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Lizenzen für den Spielbetrieb der Bundesligen Damen und Herren von FD.

Diese Regelung gilt für die höhere Lizenz. Zweitlizenzen sind davon nicht berührt. Wenn ein Spieler eine Großfeld- und eine Kleinfeldlizenz hält, ist die Gebühr ausschließlich für die Großfeldlizenz zu bezahlen.

- 3.2. Gebühren für den lokalen Spielbetrieb (Turniere, etc.) werden je nach Ausschreibung erhoben.

4. Gebühren für Kursangebote

- 4.1. Für Schiedsrichter- und Instruktorenausbildungskurse werden Gebühren nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der Schiedsrichterkommission (SRK) erhoben.
- 4.2. Gebühren für andere Ausbildungskurse (Spieler, Trainer, etc.) werden je nach Ausschreibung gesonderte Gebühren erhoben.



5. Verstöße gegen Spiel-, Lizenz- und Schiedsrichterordnung

- 5.1. Für jeden am regionalen oder nationalen Ligaspielbetrieb teilnehmenden Spieler gilt bei Verstoß gegen die jeweilige Ordnung die jeweilige GBO bzw. DFB des jeweiligen Rechteinhabers. Die Kosten gehen aus der GBO und DFB des Rechteinhabers in der jeweils gültigen Fassung hervor.
- 5.2. Für jede am regionalen oder nationalen Ligaspielbetrieb teilnehmende Mannschaft gilt bei Verstoß gegen die jeweilige Ordnung die jeweilige GBO bzw. DFB des jeweiligen Rechteinhabers. Die Kosten gehen aus der GBO und DFB des Rechteinhabers in der jeweils gültigen Fassung hervor.

6. Verstöße gegen das Anti-Doping-Regelwerk

- 6.1. Es gelten vollumfänglich die Regelungen des nationalen Verbandes im Kampf gegen das Doping mit allen sich daraus für Spieler und Mannschaft ergebenden Konsequenzen (Strafen, Gebühren, etc.) im Falle eines Verstoßes.

7. Gebühren für Proteste bzw. Einsprüche

- 7.1. Für alle Proteste gegen getroffene Entscheidungen oder gegen die Erhebung von Gebühren, die sich aus der direkten Anwendung der entsprechenden Ordnungen ergeben, sind jeweils 25,-EUR als Kautionszahlung an den Floorball Hamburg zu bezahlen.
- 7.2. Für alle Einsprüche gegen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb bzw. dem Schiedsrichterwesen durch die jeweiligen Vorinstanzen getroffen werden, sind 50,-EUR als Kautionszahlung an den Floorball Hamburg vorab zu bezahlen.
- 7.3. Die Kautionszahlung ist zeitgleich mit dem Protest bzw. Einspruch auf das Konto des Floorball Hamburg zu überweisen. Ein entsprechender Nachweis (z.B. abgestempelter Bankbeleg) ist dem Protest bzw. Einspruch beizulegen und gemeinsam an die jeweils zuständige Entscheidungsinstanz zu übersenden.
- 7.4. Proteste bzw. Einsprüche ohne einen solchen Nachweis werden nicht bearbeitet.
- 7.5. Kautionszahlungen für Proteste bzw. Einsprüche verfallen zugunsten des Floorball Hamburg, sollte dem Protest bzw. Einspruch nicht stattgegeben werden.